



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Nachrichtlich: LANUV

28.07.2017
Seite 1 von 7

Aktenzeichen IV-3 910.03
bei Antwort bitte angeben

Dr. Michael Oberdörfer
Telefon: 0211 4566-778
Telefax: 0211 4566-388
michael.oberdoerfer
@mulnv.nrw.de

Durchführung der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV)

Mit Beschluss der EU-Kommission 2014/995/EU vom 18.12.2014 zur Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses wurde u.a. eine neue Systematik bei der Einstufung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants = POP) als gefährliche Abfälle eingeführt. Dort sind 16 POP aus dem Anhang IV der Verordnung (EG) 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (=POP-Verordnung) aufgeführt, die bei einer Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen zu berücksichtigen sind. Da nur für gefährliche Abfälle ein obligatorisches Nachweisverfahren geboten ist, wurde bei der Übernahme in das deutsche Recht in Nummer 2.2.3 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) geregelt, dass alle in Anhang IV der POP-Verordnung genannten Stoffe, die die dort genannten Grenzwerte erreichen oder überschreiten, als gefährlich einzustufen sind. Auf diese Weise sollte die sich aus der POP-Verordnung ergebende Pflicht der endgültigen Ausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf durch eine Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung der POP bei der Entsorgung kontrolliert werden.

Auf Grund der daraus resultierenden unerwünschten Probleme bei der Entsorgung bestimmter POP-haltiger Abfälle wurde mit der am 1. August 2017 in Kraft tretenden „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ eine differenzierte Neu-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



regelung eingeführt. So beschränkt die in Artikel 2 der Verordnung enthaltene Änderung der AVV nunmehr im Sinne einer „eins zu eins“-Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts die Einstufung von POP-haltigen Abfällen als gefährliche Abfälle auf diejenigen Abfälle, die die o.g. 16 POP aus Anhang IV der POP-Verordnung enthalten.

Seite 2 von 7

Zur Umsetzung der POP-Abfall-ÜberwV gebe ich folgende Hinweise:

Die POP-Abfall-ÜberwV legt für bestimmte, zwar nicht als gefährlich einzustufende, aber trotzdem überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle zum einen grundsätzlich ein Getrennsammlungsgebot und ein Vermischungsverbot, sowie zum anderen die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung fest.

1. **Persistente organische Schadstoffe (POPs)**

Durch die POP-Verordnung wird u.a. geregelt, dass Abfälle, die aus in Anhang IV der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, ohne unnötige Verzögerung und in Übereinstimmung mit Anhang V Teil I der POP-Verordnung so beseitigt oder verwertet werden, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe (= POPs) zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen.

In der folgenden Tabelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt für die Durchführung der POP-Verordnung relevanten POPs aufgeführt. POP-haltige Abfälle im Sinne der POP-Abfall-ÜberwV enthalten POPs oberhalb der in Spalte 2 genannten Konzentrationsgrenzen. In Spalte 3 sind zusätzlich Beispiele dafür enthalten, in welchen Abfällen diese POPs enthalten sein können. Die Nennung eines Abfallschlüssels in dieser Beispielliste bedeutet nicht, dass jeder Abfall mit diesem Abfallschlüssel den betreffenden POP enthält. Außerdem können andere Abfallarten (z.B.: ASN 19 12 10, ASN 19 12 12) die hier relevanten POPs enthalten.



Für die Durchführung der POP-Abfall-ÜberwV relevante POPs
(Stand: Juli 2017)

Seite 3 von 7

Stoff	Konzentrationsgrenze gem. Art. 7 Abs. 4 Buchstabe a POP-Verordnung	Beispiele für mögliche Abfallarten
Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)	10.000 mg/kg	<ul style="list-style-type: none"> Dichtungs- und Klebmassen aus Bau- und Abbruchabfällen (17 02 03)
Tetrabromdiphenylether C12H6Br4O	Summe der Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether: 1.000 mg/kg	<ul style="list-style-type: none"> Schaummaterial und Textilien aus Autositzen und Kopfstützen (16 01 22) Schredderleichtfraktionen (19 10 04)
Pentabromdiphenylether C12H5Br5O		
Hexabromdiphenylether C12H4Br6O		
Heptabromdiphenylether C12H3Br7O		
Hexabromcyclododecan (HBCD)	1.000 mg/kg, vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Kommission bis 20.4.2019	<ul style="list-style-type: none"> Polystyrol-haltiges Dämmmaterial (17 06 04) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) Elektroaltgeräte bzw. Bauteile (16 02 14, 16 02 16, 20 01 36) Kunststoffe aus Bau- und Abbruchabfällen (17 02 03) Schredderleichtfraktionen (19 10 04)
Endosulfan	50 mg/kg	Keine Hinweise auf Vorkommen in den hier relevanten Abfallarten
Hexachlorobutadien (HCBD)	100 mg/kg	
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	10 mg/kg	
Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	50 mg/kg	

2. Nicht gefährliche Abfälle

Für die der POP-Abfall-ÜberwV unterliegenden nicht gefährlichen Abfälle muss zwar das elektronische Nachweisverfahren durchgeführt werden, Entsorgungsanlagen, die diese Abfälle handhaben, müssen aber keine Genehmigung für den Einsatz gefährlicher Abfälle aufweisen.

Abfälle von HBCD-haltigen Dämmmaterialien sind als nicht gefährlich einzustufen, da der HBCD-Gehalt in den Abfällen regelmäßig unterhalb von 3% liegt. Soweit Abfälle HBCD-Gehalte von über 3% enthalten, sind



sie als reproduktionstoxisch (HP 10) und damit als gefährlich einzustufen, unterliegen somit nicht der POP-Abfall-ÜberwV.

Seite 4 von 7

In § 2 der POP-Abfall-ÜberwV sind die von der Verordnung betroffenen Abfälle detailliert aufgelistet. Sperrmüll (ASN 20 03 07) und Textilien (ASN 20 01 11), die im Einzelfall POP-haltige Abfälle enthalten können, sind, um unnötige bürokratische Hindernisse zu vermeiden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Damit der gesamte Entsorgungsweg des POP-haltigen Abfalls vom Erzeuger bis zur finalen Entsorgungsanlage über das Nachweisverfahren nachvollzogen werden kann, schreibt die Verordnung vor, dass auch die aus einer Vermischung mit anderen nicht gefährlichen Abfällen entstehenden Gemische als POP-haltig und damit als nachweispflichtig angesehen werden, auch wenn im Gemisch die in Anhang IV der POP-Verordnung genannte Konzentrationsgrenze nicht überschritten ist. Dies ist insbesondere relevant für die Entsorgung HBCD-haltiger Dämmmaterialien.

Neben den in § 2 Nr. 1d) aufgelisteten Abfallschlüsseln können insbesondere folgende Abfallschlüssel von der Verordnung betroffen sein:

- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

3. Getrennte Sammlung und Beförderung; Vermischungsverbot

Grundsätzlich müssen POP-haltige Abfälle getrennt gesammelt und befördert werden, damit gewährleistet werden kann, dass die POPs nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen, sondern sicher ausgeschleust und gemäß Anhang V Teil 1 POP-Verordnung beseitigt oder verwertet werden. Dementsprechend besteht auch ein grundsätzliches Vermischungsverbot.

Über den Verweis auf § 7 Absatz 4 KrWG wird auf die „technische Möglichkeit“ und die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ der Getrenntsammlung Bezug genommen. Technisch nicht möglich ist eine getrennte Sammlung z.B. dann, wenn für eine Aufstellung mehrerer getrennter Abfallbe-



hälter nicht genügend Platz zur Verfügung steht. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der POP-haltigen Abfälle, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen.

Seite 5 von 7

Im Hinblick auf die Entsorgung HBCD-haltiger Dämmmaterialien ist folgendes zu ergänzen:

- Eine von den übrigen Bau- und Abbruchabfällen getrennte Erfassung auf der Baustelle ist technisch nicht möglich bei Verbundstoffen, die sich nicht auftrennen lassen, wie zum Beispiel Wärmeverbundsystemen, XPS- oder EPS-Wärmedämmstoffen mit PU-Kleber oder Bitumenanhaftungen. Die getrennte Erfassung und Entsorgung ist wirtschaftlich nicht zumutbar bei zu geringer Menge, um einen Container zu bestellen.
- Derzeit steht kein dem Anhang V Teil 1 POP-Verordnung entsprechendes stoffliches Verwertungsverfahren für HBCD-haltige Dämmmaterialien zur Verfügung. Der einzig relevante Entsorgungsweg besteht in der thermischen Behandlung in Müllverbrennungsanlagen, da dort HBCD sicher zerstört wird. Da die heizwertreichen Abfälle nicht als Monofraktion eingesetzt werden können, sondern nur dann, wenn sie vorab mit anderen heizwertarmen Abfällen vermischt worden sind, ist eine getrennte Erfassung auf der Baustelle grundsätzlich nicht geboten.
- Die in § 8 Absatz 1 Gewerbeabfall-Verordnung festgelegte Verpflichtung zur getrennten Sammlung und Beförderung von Dämmmaterialien (ASN 17 06 04) steht hierzu nicht in Widerspruch. Die Verpflichtung der GewAbfV zielt auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling ab. Die höherrangige EU-POP-Verordnung erlaubt für POP-haltige Abfälle jedoch nur eine Beseitigung oder Verwertung gemäß Anhang V Teil 1 POP-Verordnung, so dass die POPs zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Ein entsprechendes Recyclingverfahren steht derzeit nicht zur Verfügung. Daher ist die Entsorgung in einer Verbrennungsanlage geboten, die nur erfolgen kann, wenn heizwertreiche Dämmmaterialien mit heizwertarmen Abfällen vermischt sind.



- Es gibt Meldungen über den Bau einer Entsorgungsanlage in den Niederlanden bis Ende 2018, in der HBCD aus den Polystyrolhaltigen Dämmmaterialien abgetrennt werden soll. Das abgetrennte HBCD soll dann einer Beseitigung zugeführt werden können, während das HBCD-freie Polystyrol stofflich verwertet werden kann. Sobald diese Entsorgungsoption zur Verfügung stehen würde und wirtschaftlich zumutbar wäre, müssten HBCD-haltige Dämmmaterialien getrennt erfasst, befördert und behandelt werden. Die o.g. Einschränkung zur technischen Möglichkeit einer getrennten Erfassung bei nicht auftrennbaren Verbundstoffen ist jedoch auch hier zu prüfen.

Seite 6 von 7

4. Nachweisverfahren

Der Entsorgungsweg der POP-haltigen Abfälle ist vom Erzeuger bis zur finalen Entsorgungsanlage lückenlos mit Hilfe des elektronischen Nachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Nachweisdokumente können im Abfallüberwachungssystem ASYS uneingeschränkt bearbeitet werden. Lediglich bezüglich der Ergebnisse der automatisiert ablaufenden Prüfungen sind zwei Hinweise zu beachten. Hierzu hat die Informationskoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme IKA die ASYS-Fachadministratoren und Fachbetreuer in den Ländern informiert. Auch die Erstellung und Bearbeitung der Nachweisdokumente im Länder-eANV und ihr Austausch zwischen den Nachweispflichtigen ist über die ZKS-Abfall uneingeschränkt möglich.

Mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV gilt das Nachweisverfahren gem. Teil 2 und 4 NachwV unverändert für die nicht gefährlichen POP-haltigen Abfälle. Für das Sammelentsorgungsnachweisverfahren in dem das eigentliche Nachweisverfahren erst beim Einsammler der Abfälle beginnt und der Erzeuger bei Abgabe der Abfälle lediglich einen Übernahmeschein in Papierform erhält und sich nicht direkt am elektronischen Nachweisverfahren beteiligen muss, entfällt jedoch die Begrenzung für den einzelnen Abfallerzeuger auf eine am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge von 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr.

Bestandteil der Nachweiserklärung ist eine Deklarationsanalyse, die aber gem. §3 Abs. 2 Satz 2 NachwV insbesondere dann nicht erforder-



lich ist, soweit die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind. Bei HBCD-haltigen Dämmmaterialien sind diese Voraussetzungen i.d.R. gegeben. Ein Muster für die Abfallbeschreibung ist auf der Homepage der NGS verfügbar (www.ngsmbh.de unter „Aktuell“ Datei „Beiblatt“ am 27.07.2017).

Seite 7 von 7

5. Registerführung

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen haben entsprechend den Vorschriften in Teil 3 und 4 NachwV ein Register zu führen. Hinsichtlich der elektronischen Führung von Registern gilt, dass diese nur dann elektronisch zu führen sind, soweit für die in die Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist. Für die Erzeuger von HBCD-haltigen Dämmmaterialien, üblicherweise also die Handwerker, die am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilnehmen, bedeutet dies, dass sie in der Regel lediglich ein Register in Papierform bestehend aus Übernahmescheinen zu führen haben.

Ich bitte Sie, die Ihnen nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten. Die betroffenen Wirtschaftsverbände werden von hier aus informiert. Mein Erlass vom 02.11.2016 (Aktenzeichen IV-3 910.03) wird aufgehoben.

Im Auftrag

(Gerhard Odenkirchen)

